

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (BayRS 2129-2.1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Schönsee folgende

## **Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut (Grüngutgebührensatzung)**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Schönsee erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Schönsee nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Stadt Schönsee vom 15.10.2024 benutzt. Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

Die Gebühr beträgt pro 100 Liter 2,00 €.

### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebühr entsteht mit dem Entleeren des angelieferten Grüngutes in die definierten Ablageorte in der Grüngutdeponie.

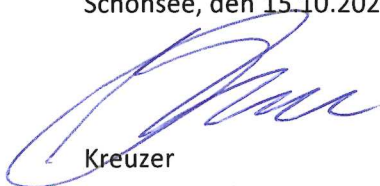
### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee ist vor Anlieferung eine Wertmarke zu erwerben. Diese muss dem Recyclinghofpersonal bei Anlieferung vorgezeigt werden. Das Recyclinghofpersonal entwertet die darauf befindlichen Einheiten je nach angelieferter Menge. Eine Barzahlung der Gebühr vor Ort ist nicht möglich.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönsee, den 15.10.2024



Kreuzer  
1. Bürgermeister

